

Klausurenkurs vom 27. September 2008 – Rechtsanwalt Dr. Arnold F. Rusch LL.M.

Bei allen Fällen interessieren nur *vertragliche Ansprüche*. Die Fälle sind fiktiv und haben mit den Unternehmungen, deren AGB verlinkt sind, nichts zu tun. Bitte senden Sie eine kurze, aber ausformulierte Lösung (Word oder PDF) an arnold.rusch@rwi.uzh.ch bis Sonntag, 21. September 2008, 18.02 Uhr. Bringen Sie bitte diesen Sachverhalt und die AGB an die Veranstaltung vom 27. September 2008 mit.

Fall 1: Der Strom-Adapter von Tanners PC ist defekt. Die Verkaufsleute im dritten Stock des Mega-Discounts empfehlen einen Universal-Adapter für Fr. 79.90, den Tanner begeistert kaufen will. Er muss aber unten bei der Kasse im Parterre bezahlen. Die Kassiererin gibt ihm nach der Bezahlung den Kassabon mit folgender Bemerkung, auf die Tanner nicht reagiert: „*Das Gerät hat ein Jahr Garantie. Der Kassabon ist zugleich der Garantieschein. Auf der Rückseite befinden sich die Garantiebestimmungen. Bewahren Sie diesen unbedingt auf.*“ Tanner nimmt den Adapter erst nach zwei Monaten in Betrieb. Aufgrund eines einmaligen Fabrikationsfehlers zerstört der Adapter sogleich sich selbst und Tanners PC. Der Mega-Discount will Schadenersatz für den zerstörten PC zahlen, akzeptiert jedoch die von Tanner begehrte Wandlung des Adapters nicht. Sie offeriert ihm lediglich ein identisches Gerät, für das Tanner aber keine Verwendung mehr hat. **Muss Tanner die Ersatzlieferung akzeptieren? Gehen Sie davon aus, dies sei der Kassabon:** http://rwiweb.uzh.ch/oberassistenz_rusch/uebungen/080912Kassabon.pdf

Fall 2: Die Eheleute Weber haben am 5. April 2008 für ihr einziges Kind – eine einjährige Tochter – bei der Krippe Elternglück einen Krippenplatz für fünf Tage pro Woche ab 1. Mai 2008 bekommen. Der Vertrag ist unterzeichnet und die AGB sind mittels Globalübernahme gültig übernommen worden. Gleich am 6. April erhalten sie ein Angebot einer günstigeren und geografisch besser gelegenen Krippe und nehmen es an. Die Eheleute Weber kündigen deshalb am 7. April 2008 ihren nicht subventionierten „Vollzahler“-Platz. Die Krippe Elternglück verlangt zwei Monatsbeträge (total Fr. 4'973) plus die Umtriebsentschädigung in der Höhe von Fr. 150, obwohl sie den Krippenplatz nahtlos mit einem anderen Kind von der Warteliste besetzen kann. **Wie ist die Rechtslage? Gehen Sie davon aus, dies seien die AGB der Krippe Elternglück:**

<http://www.kita-tandem.ch/PDF/AGB.pdf>

Fall 3: Meier hat bei der Privatbank Gross AG ein Konto, über das er seinen Zahlungsverkehr abwickelt. Er füllt meistens das Bankformular mit den einzelnen Zahlungsaufträgen aus und legt die dazugehörigen Einzahlungsscheine bei, die er von seinen Gläubigern erhalten hat. Die Privatbank Gross AG erhält eines Tages einen mit Schreibmaschine geschriebenen Begleitbrief, der um Begleichung der beigefügten Einzahlungsscheine bittet. Der Begleitbrief ist mit einer nur für ein sehr geübtes Auge feststellbaren Fälschung von Meiers Unterschrift unterzeichnet. Es handelt sich um elf Einzahlungsscheine, die alle Meier mit fast korrekter Adresse – die Hausnummer war mit 55 statt 52 angegeben – als Einzahler aufführen. Zehn der elf Einzahlungsscheine enthalten Überweisungen von je Fr. 80 an verschiedene Hilfswerke. Der elfte Einzahlungsschein über Fr. 10'000 ging auf ein Konto im Ausland, wo das Geld kurz nach der Ausführung aller Zahlungen durch die Privatbank Gross AG spurlos verschwand. **Welche Ansprüche hat Meier gegen die Privatbank Gross AG? Gehen Sie davon aus, dies seien die AGB der Privatbank Gross AG, die Meier mittels Vollübernahme übernommen hat:**

http://www.valiant.ch/fileadmin/_temp_/Allgemeine_Geschaeftsbedingungen.pdf

Fall 4: Tanner hat seinen Fussreflexzonen-Massagesalon im online-Branchenbuch der Region Seldwyla für sechs Monate (Preis total Fr. 114) eintragen lassen. Er bestätigte, um zum online-Vertragsschluss zu gelangen, durch Anklicken die folgende Aussage: „*Ja, ich habe die AGB vollständig gelesen*“. Tatsächlich hat er die dort online verfügbaren AGB nicht angesehen. Er stellt schon nach einigen Wochen fest, dass er aufgrund des Eintrags kaum neue Kunden gewinnt. Nach einem halben Jahr ist er erstaunt, dass er plötzlich eine Rechnung für die „automatisch erfolgte Vertragsverlängerung“ erhält, kombiniert mit einer Preisanpassung um 50% auf Fr. 171. **Wie ist die Rechtslage? Gehen Sie davon aus, dies seien die AGB des Branchenbuches der Region Seldwyla:**

http://www.knaueramt.info/about.php?allgemeine_geschaeftsbedingungen